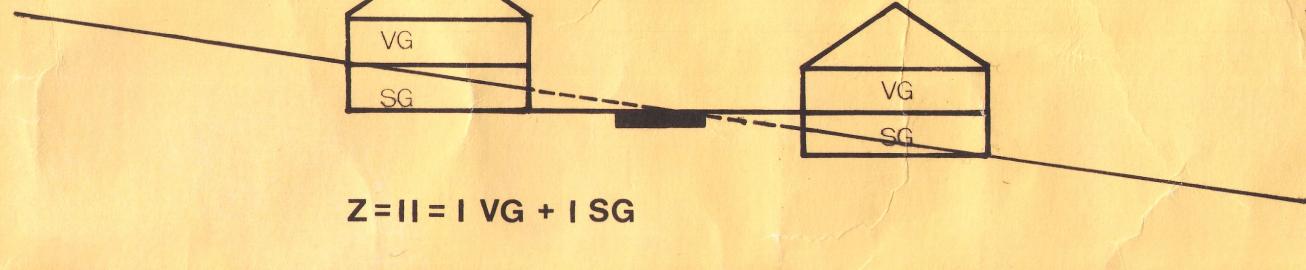


ERLÄUTERUNG ZUR FESTSETZUNG DER GESCHOSS-ZAHLEN

VG = Vollgeschoß SG = Sockelgeschoß DG = Dachgeschoß



$$Z=II=1 \text{ VG} + 1 \text{ SG}$$



$$Z=II=1 \text{ VG} + 1 \text{ DG}$$

NICHT ZULÄSSIGE AUSFÜHRUNG



$$Z=III=2 \text{ VG} + 1 \text{ SG}$$

REGELSCHNITTE MASSTAB

1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG

WR	Reines Wohngebiet		Einfahrt
WA	Allgemeines Wohngebiet		Flächen für Versorgungsanlagen
MI	Mischgebiet		Trafostation
GFZ	Geschoßflächenzahl		Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen - unterirdisch
GRZ	Grundflächenzahl		Grünflächen
II	Zahl der Vollgeschosse		Parkanlage
O	Offene Bauweise		Spielplatz
	nur Einzelhäuser zulässig		Flächen für die Landwirtschaft
	nur Hausgruppen zulässig		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
	Baugrenze		Anzupflanzende Bäume
	Baulinie		Friedhof
	Flächen für den Gemeinbedarf		mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		zu belastende Flächen
	Straßenverkehrsflächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Sichtbereich an Straßen-einmündungen		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Straßenbegrenzungslinie		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Zugang
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
	öffentliche Parkfläche		

Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben der Planzeichnung mit Zeichenerklärung der folgende Textteil:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

1.2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Tankstellen sind - abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO - auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2. Bauweise

2.1 Garagen

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Kellergaragen sind unzulässig. Der Abstand zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muß mindestens 5,50 m betragen.

3. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Die dargestellten Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind von der Bebauung freizuhalten. Im Bereich vorgenannter Sichtflächen sind Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 0,90 m, gemessen von Straßenoberkante, zulässig.

Homburg, den 16.5.84

Der Oberbürgermeister

Hinweis: Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBI. I S. 1763) findet Anwendung.

Auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen:

§ 1 Dächer

Es sind Dächer mit einer Neigung von 28° bis 38° zulässig.

Aneinandergebaute Häuser müssen die gleiche Dachneigung haben. Untergeordnete Bauteile können mit Flachdach eingedeckt werden. Flachdächer sollen Bekiesung erhalten. Die Verwendung von Wellasbestzementplatten und Berliner Welle ist nicht zulässig.

§ 2 Außenwände

Die Verkleidung der Außenwände der Gebäude mit Asbestzementplatten oder Kunststoffplatten ist nicht zulässig.

VERFAHRENSÜBERSICHT

Der Oberbürgermeister

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 28. 2. 1980 gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG beschlossen.

Der Beschuß ist am 2. 3. 1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die öffentliche Darlegung und Anhörung - Bürgerbeteiligung - gemäß § 2 a Abs. 1 bis 5 BBauG sind in der Zeit vom 9. 3. 1982 bis 12. 3. 1982 durchgeführt worden.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung (§ 2 a Abs. 6 BBauG), die der Rat am 30. 9. 1983 beschlossen hat, lagen in der Zeit vom 12. 12. 1983 bis 12. 1.

1984 öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden am

2. 12. 1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 16.5.84 über die vorgebrachten

Bedenken und Anregungen befunden, die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BBauG und den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 12 KSVG be-

schlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung am 16.5.84 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO genehmigt.

Saarbrücken, den 4.7.1984

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Würker

Diplom-Ingenieur

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

St/6-6128/84 E/1 Be

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wurde gemäß § 12 BBauG am 18. Juli 1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.

Homburg, den 19. Juli 1984

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag:

M. M. W.

Stadiamtsrat

STADT HOMBURG SAAR

BEBAUUNGSPLAN

KLEINES HAMMERLOCH

STADTTEIL JÄGERSBURG



MASZSTAB

1 : 1000

STADTBAUAMT

ABTEILUNG

STADTPLANUNG

HOMBURG DEN :

16.5.84

BEARBEITET :

H. M. W.

STADTPLANER :

G. Gieff

BAUDIREKTOR :

H. Gieff